

STATUTEN

Verein FinanceMission

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «FinanceMission» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Geld bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 3) Der Verein orientiert sich an den definierten ethischen Grundsätzen (vgl. Anhang).

MITGLIEDER UND GÖNNER/SPENDER

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Art. 4 Aufnahme

- 1) Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme und ohne Begründungspflicht bei einer allfälligen Ablehnung.

Art. 5 Beendigung

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss beendet.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinshalbjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für das laufende Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. Ein Mitglied, das den jährlichen Mitgliedsbeitrag trotz zwei aufeinanderfolgender Mahnungen nicht bezahlt, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben im Verein

dessen Interessen zuwiderläuft oder aus andern wichtigen Gründen. Der Ausschluss wird schriftlich begründet und dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt. Es kann bei der Vereinsversammlung Berufung eingelegt werden, diese muss innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses erfolgen. Der Beschluss der Vereinsversammlung ist endgültig. Die Gründe des Ausschlusses können nicht Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung sein.

Art. 6 Gönner/innen und Spender/innen

Gönner/innen und Spender/innen sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die durch wiederkehrende oder einmalige finanzielle Beiträge den Verein unterstützen.

MITTEL

Art. 7 Beschaffung

Der Verein finanziert sich durch:

1. Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen und Drittmittel (wie z.B. Sponsoring).
2. Mitgliederbeiträge.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes fest.

Art. 9 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

ORGANISATION

Art. 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung.
2. Vorstand.
3. Revisionsstelle.

DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 12 Die ordentliche Versammlung

- 1) Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im 2. Jahresquartal statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.
- 2) Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Vereinsversammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bis spätestens Ende März schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand nimmt Stellung zu diesen Anträgen und leitet diese an die Vereinsmitglieder weiter.
- 3) Die Vereinsversammlung genehmigt die definitive Traktandenliste. Beschlüsse können nur zu den genehmigten Traktanden gefällt werden.
- 4) Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt in der Regel der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes.
- 5) Der Vorstand kann die Verantwortung für den Vorsitz in der Vereinsversammlung an ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

Art. 13 Die ausserordentliche Versammlung

- 1) Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes, der Revisionsstelle sowie auf schriftliches Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder.
- 2) Das Begehren ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mit Angabe des Grundes und der Traktanden schriftlich einzureichen. Die Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidenten bzw. der Präsidentin zu erfolgen.
- 3) Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 14 Befugnisse der Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Der Vereinsversammlung stehen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse zu:
 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten bzw. der Präsidentin und Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin des Vorstandes sowie des Mitgliedes oder der Mitglieder der Revisionsstelle. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (nach Abzug der ungültigen Stimmen und Enthaltungen) gefällt, sofern in diesen Statuten nicht anders vorgesehen.
 3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle sowie Décharge-Erteilung.
 4. Kenntnisnahme der Planung und Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr.
 5. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern.
 6. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
 7. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.
 8. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vereinsversammlung vom Vorstand unterbreitet werden.
 9. Entscheid über Ausschluss eines Vereinsmitglieds, in Anwendung des Art. 5 Ziffer 3 der vorliegenden Statuten.
 10. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht der Mitglieder und Quoren

- 1) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- 2) In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Vereinsversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht muss dem Vorsitzenden des Vorstandes vorgelegt werden.
- 4) Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (nach Abzug der ungültigen Stimmen und Enthaltungen) gefasst, sofern in diesen Statuten nicht anders vorgesehen. Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder:
 1. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 2. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationser-

löses unter Berücksichtigung der vertraglichen Bestimmungen mit Personen gemäss Art. 6 der vorliegenden Statuten.

VORSTAND

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und umfasst zumindest einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.
- 2) Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen:
 1. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die folgenden Gründungsmitglieder müssen durch natürliche Personen vertreten werden, die im Übrigen Mitglied des Vereins sind:
 - Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH).
 - Syndicat des Enseignants Romands (SER).
 - Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB).Diese natürlichen Personen, die zudem Vertreter der juristischen Gründungspersonen sind, müssen über die Mehrheit im Vorstand verfügen.
 3. Von jeder Gründerinstitution muss mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung bzw. der Präsidienkonferenz im Vorstand vertreten sein.
 4. Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten bzw. eine Präsidentin, bei welchem es sich zwingend um einen Vertreter des LCH oder SER handeln muss.
 5. Die Vereinsversammlung wählt den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin, bei welchem es sich zwingend um einen Vertreter des VSKB handeln muss.
- 3) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Beschlussfähigkeit, Zeichnungsbefugnisse, Entschädigung

- 1) Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich vertreten lässt.
- 3) Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.
- 4) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
- 5) Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnisse gemäss Reglement.
- 6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit entschädigt werden. Die Bedingungen der Entschädigung werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 18 Pflichten und Befugnisse

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Der Vorstand legt das Tätigkeitsprogramm fest und legt dieses der Vereinsversammlung vor.
- 2) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die Interessen des Vereins gegenüber Dritten und in Übereinstimmung mit dem Vorstand, unter Vorbehalt des Art. 17 Ziffer 5 der vorliegenden Statuten.
- 3) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, übertragen. Er kann Ausschüsse bilden und diesen Befugnisse übertragen.
- 4) Er erlässt das Organisationsreglement und alle weiteren notwendigen Reglemente und ordnet die Vertragsverhältnisse. Dabei orientiert sich der Vorstand an den Vereinszwecken.
- 5) Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 1. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
 2. Erstellen des Jahresbudgets.
 3. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung.
 4. Vollzug der Geschäftsführung (unter Vorbehalt der teilweisen oder vollständigen Delegation).
 5. Entscheid über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, bis zum maximalen, rechnungswirksamen Betrag von CHF 60'000 pro Jahr.
 6. Entscheid über wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, bis zum maximalen, rechnungswirksamen Betrag von CHF 20'000 pro Jahr.
 7. Zuweisen eines Mandats an einen Experten zu einem bestimmen Thema.
 8. Aushandlung und Einhaltung von Verträgen mit den in Art. 6 genannten Personen.
 9. Entscheid über Ausschluss eines Vereinsmitglieds, in Anwendung des Art. 5 Ziffer 3 der vorliegenden Statuten.

REVISIONSSTELLE

Art. 19 Rechnungsrevision, Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren fachkundigen natürlichen oder juristischen Personen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt. Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös an eine ebenfalls steuerbefreite juristische Person mit gemeinnütziger Zwecksetzung übertragen, die derjenigen des Vereins möglichst nahe kommt. Im Falle einer Auflösung müssen die vertraglichen Bestimmungen mit Personen gemäss Art. 6 berücksichtigt werden.

INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden am 18.5.2016 von den Gründerinstitutionen genehmigt und in Kraft gesetzt.

Ergänzung und Anpassung vom 20. September 2016

Neu

Art. 2 Ziffer 4: Der Verein verfolgt werden Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Neu

Art. 16 Ziffer 6: Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Anpassung

Art. 20: Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt. *Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.* Im Falle einer Auflösung müssen die vertraglichen Bestimmungen mit Personen gemäss Art. 6 berücksichtigt werden.

Verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 20. September 2016.

Beat W. Zemp
Präsident

Hanspeter Hess
Vizepräsident